Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 582. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 12. Dezember 1863.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

15. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (11. Dezbr.)

Die Tribüne mäßig gefüllt. Am Ministertische die Minister Graf Eulenburg und v. Roon.

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr mit den gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Verlesung der (ihrem Wortlaute nach bereits mitgetheilten) Interpellation des Abg. Bellier de Launay, betreffend ein Gefecht zwischen Kosaken und Polen auf preußischem Gebiete bei dem Dorfe Suchorowiec, im Kreise Ortelsburg.

Der Präsident ersucht das königl. Staatsministerium sich zu erklären, ob und wenn es diese Interpellation beantworten wolle. — Das Haus steht von der Verlesung ab.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich habe von dem Gegenstande der Interpellation keine Kenntniß gehabt, als dieselbe in meine Hände kam, ich habe aber daraus Veranlassung genommen, sofort auf telegraphischem Wege bei der Regierung in Königsberg und dem betreffenden Landrathe anzufragen. Die Regierung hat telegraphisch geantwortet, daß auch sie von dem Gegenstande der Interpellation bisher nichts gewußt habe; der Bericht des Landraths wird möglicherweise noch heute eingehen, früher war dies unmöglich. Ich stelle daher anheim, ob das Haus schon jetzt irgend einen Tag der künftigen Woche für die Beantwortung der Interpellation bestimmen will, oder ob es demselben genehm ist, wenn ich, sobald ich die nöthige Auskunft erhalten habe, den Präsidenten einen Tag anzusetzen ersuche, an welchem das Haus die Beantwortung der Interpellation entgegennimmt.

Präsident: Nach § 28 der Geschäftsordnung hat das Ministerium das Recht, den Tag zu bestimmen, an welchem es die Interpellation beantworten will.

Minister Graf Eulenburg: Dann bite ich, in der Voraussetzung, daß der Bericht des Landraths in diesen Tagen eingeht, den ersten Sitzungstag der künftigen Woche zur Beantwortung der Interpellation anzusetzen. — Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Unter Nr. 2 steht auf der T.-O. die Verlesung der (ebenfalls bereits bekannten) Interpellation des Abg. Dr. Waldeck, betr. die Einziehung von Landwehrmännern als Kriegs-Reserven. — Das Haus steht auch hier von der Verlesung ab. — Der Präsident richtet an das Staatsministerium die Frage, ob und wann es die Interpellation beantworten wolle. — Kriegsminister v. Roon: Ich bin geneigt, die Interpellation sogleich zu beantworten. — Präsident: Dann ersuche ich den Abg. Waldeck, die von ihm gestellte Interpellation zu begründen.

Abg. Dr. Waldeck: Es behandle die von ihm gestellte Interpellation eine wesentlich das Wohl und Wehe der Staatsbürger berührende Frage. Er glaube allerdings nach den ihm zugegangenen Mittheilungen, namentlich nach neulichen Aeußerungen des officiösen Organs, voraussetzen zu müssen, daß die Regierung die an sie gerichtete Frage mit „Ja" beantworten werde. Nach dem Reorganisationsplan könnten allerdings auch Landwehrmänner in die Linie eingestellt werden; das Haus habe aber dem Reorganisationsplane nicht seine Zustimmung gegeben und der bisherige, zwei Jahre bereits dauernde Zustand existire, obgleich die Militärnovelle nicht genehmigt, obgleich im Budget die Ausgaben für die Reorganisation ausdrücklich gestrichen worden seien. Wenn es also wahr sei, daß dessenungeachtet Landwehrmänner ausgehoben seien, so sei eine dringende Abhilfe nothwendig.

Es handle sich, wie schon oft und ausreichend erörtert, nicht um die wichtigen Beschlüsse in der Frage des Budgetrechts, nicht um die dringende politische Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Landwehr, nicht um blos politische und staatliche Gesichtspunkte. Alles dies berühre zwar auch mittelbar den Einzelnen; es berühre ihn die faktische Hinauftreibung der Steuern, die Lahmlegung anderer wichtiger Zweige des Staatswesens, um die militärischen Bedürfnisse zu befriedigen; es berühre ihn die Steigerung der jährlichen Aushebung um ein Drittel. Hier aber, bei dem Gegenstande der Interpellation handle es sich um einen Punkt, wo das Interesse des Einzelnen und des Staates auf das Empfindlichste und Unmittelbarste berührt werde, falls sich die Sache wirklich so verhalte, wie er nach seinen Mittheilungen voraussetzen müsse. In absoluten und constitutionellen, wie überhaupt in allen civilisirten Staaten, sei die Pflicht des Einzelnen in Ansehung des Heeres Gegenstand der Gesetzgebung und nicht der Willkür, gleichgiltig, welches Militärsystem herrsche, ob Cantonnirung, Werbesystem, allgemeine Wehrpflicht. Ja selbst beim Werbesystem müsse die Pflicht, im Heere zu dienen, müsse die Dienstzeit gesetzlich geregelt sein. — Im vorliegenden Falle würde, wenn sich seine Voraussetzungen bestätigen sollten, gegen das Gesetz gehandelt, das Recht und die Pflicht des Einzelnen verletzt worden sein. — Im vorliegenden Falle würde, wenn sich seine Voraussetzungen bestätigen sollten, gegen das Gesetz gehandelt, das Recht und die Pflicht des Einzelnen verletzt worden seien. Und diese Verletzung resultire nicht blos aus den Beschlüssen des vorigen Hauses, sondern schon aus denen des Abgeordnetenhauses von 1860. Wenn der Einzelne länger als das Gesetz verlangt, bei den Fahnen zurückgehalten werde, wenn seine Pflicht gegen den Staat weiter, als das Gesetz gebiete, ausgedehnt werde, so herrsche eben ein gesetzloser Zustand.

Die Regierung habe selbst anerkannt, daß es nicht gestattet sei, Landwehrmänner, außer im Falle des Kriegs, zum stehenden Heere einzuberufen. (Der Redner verliest eine Stelle aus einer Rede des Kriegsministers im Jahre 1861.) Sie habe es anerkannt, wie der Budgetbericht des Jahres 1861 zeige, bei Gelegenheit der Kriegsbereitschaft wegen der kurhessischen Frage. Damals sei mitgetheilt worden, der Kriegsminister habe in den Fällen, wo Landwehrmänner einberufen worden, sobald sie zu seiner Kenntniß gekommen, die sofortige Entlassung derselben angeordnet. — Das Gesetz vom 3. September 1814 sei hinlänglich bekannt. Dort sei bestimmt, die Dienstzeit in der Linie sowohl als in der Landwehr, und jeder Einzelne, der der Landwehr angehöre, habe das Recht zu verlangen, daß er nicht gegen das Gesetz in die Linie eingestellt werde. Es bestehe nach diesem Gesetze ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem stehenden Heere, das zu jeder Zeit gerüstet sein müsse, und der Landwehr, die nur in dem äußersten Falle, dem des Krieges, einberufen werden dürfe. Es sei doch etwas Anderes, einem stehenden Heere mit Berufsoffizieren anzugehören oder einem Heere mit selbstgewählten Offizieren, die immer wieder in den Civilstand zurückkehrten. Es sei ja bekannt, daß die Niederlassung, die Etablirung, ja die Heirathserlaubniß durch das Landwehr-Verhältniß bedingt seien. Hier treffe, wie nur irgend bei einer Einrichtung des preußischen Staates, Recht und Pflicht des Einzelnen aufs Innigste zusammen mit Pflicht, Recht und Interesse der Familie und der Gemeinde. — Es greife dies hinein zugleich in die wichtigsten Interessen des Staates. Es existire eine wesentlich verschiedene Gerichtsbarkeit bei der Kriegsreserve und der Landwehr. Er wolle nur einen Punkt hervorheben; der § 94 des Militär-Strafgesetzbuches stelle die Vermuthung der Desertion auf, wenn der Reservist der Aufforderung nicht sofort Folge leiste; nach der Cabinetsordre vom 14. Oktober 1841 werde bei der Landwehr dagegen die Nichtbefolgung der Einberufungsordre nur disciplinarisch geahndet. Nun denke man aber ferner an die Kriegsgerichte, die hier in Frage kommen.

Der einberufene Reservist werde unter die Kriegsgerichte der Linie gestellt, gebildet aus Linientruppen, während er eigentlich unter das Kriegsgericht der Landwehr gehöre. — Und nun denke man dabei die furchtbare Lage der Reservisten bei der Schärfe der Kriegsartikel, die in vielen Fällen die Todesstrafe verhängt; man denke daran, daß diese Todesstrafe von incompetenten Richtern, also in ungesetzlicher Weise gefällt werde. Und doch wolle er noch lieber in die Lage eines solchen ungesetzlich Verurtheilten sich denken, als in die der incompetenten Richter, die ein solches Urtheil zu fällen hätten, als gar in die der Soldaten, die ein solches ungerechtes Urtheil vollstrecken müßten. In eine solche furchtbare Lage führe der gesetzlose Zustand, in dem wir uns befänden. Der Einzelne müsse Haus und Hof, seine Familie verlassen, um in ein Corps einzutreten, dem er gesetzlich nicht angehöre. Klar habe der Gesetzgeber in dem Gesetze vom 3. September 1814 die Regel hingestellt; § 15 des Gesetzes bestimme die Ausnahme. Nur im Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges dürfe auch die Landwehr zur Linie herangezogen werden. (Der Redner geht nun den Streit der Regierung mit dem Abgeordnetenhause über die Auffassung des § 15 durch und weist nach, daß die oben erwähnte Auffassung immer im Hause getheilt worden, indem er auf frühere Budgetberichte zurückgeht und sich außerdem auf Aeußerungen des früheren Abg. v. Vincke (Hagen) beruft.)

Er führt ferner aus, daß Vorbereitung zum Kriege nicht identisch sei mit Krieg selbst. Er verliest eine längere Ausführung aus dem Berichte der Budgetcommission aus dem Jahre 1862, „durch den sich dieselbe für immer den Dank des Landes erworben", worin eingehend nachgewiesen sei, daß sich der Paragraph 15 nur auf den bereits begonnenen Krieg, nicht aber auf Vorbereitungen, Mobilmachungen u. s. w. beziehe. Wenn nun aber schon bei Einziehung der Reserven in die Landwehr hineingegriffen würde, wie ihm mitgetheilt sei, dann sei das Recht des Einzelnen weit über die Grenze des Gesetzes verletzt, und mit keinem guten Glauben könne sich die Regierung entschuldigen. Denn über diesen einen Punkt sei die große Majorität des Hauses immer einig gewesen, auch im vorigen Jahre, daß der Dienst im stehenden Heere nicht länger als fünf Jahre dauern dürfe. Die Verwerfung des Reorganisationsplanes der Regierung wäre unzweifelhaft gewesen, wenn die Regierung es soweit hätte kommen lassen, wie ja dieselbe auch bei der gegenwärtigen Vorlage zweifellos sei. Wenn der Staatsbürger sein Blut verspritzen solle, wenn er Haus und Hof zu verlassen habe, um dem Vaterlande zu dienen, so müsse dies innerhalb der gesetzlichen Grenzen geschehen. (Der Redner citirt nun aus Mittheilungen, die ihm zugegangen sind, eine lange Reihe von Fällen, in welchen Landwehrmänner, die lange schon aus dem stehenden Heere entlassen wären, einberufen seien; in einzelnen Fällen habe sogar die Berufung auf den Landwehrpaß vor der Einberufung nicht geschützt.) Sogar solche seien einberufen worden, die im nächsten Jahre zum Landsturm gehörten.

Man habe da ein neues Wort eingeführt, „Augmentirung" der Armee (Heiterkeit), statt der früheren Ausdrücke: „Mobilmachung, Kriegsbereitschaft." Solchen Thatsachen gegenüber schwinden ja die gerühmten Vortheile der Reorganisation vor unseren Augen zusammen, wenn man bei einem Heere von 210,000 Mann nicht 30,000 mobil machen könne, ohne in die ältesten Jahrgänge der Landwehr hinüberzugreifen. — Er habe es für seine Pflicht gehalten, diese Frage von der ernstesten Tragweite vor das Land zu bringen und Auskunft von dem Ministerium zu verlangen; eventuell habe er dem Ministerium Gelegenheit geben wollen, durch Zurücknahme der Maßregeln sich um das Land verdient zu machen, und wenn das Ministerium, falls die Sache gegen seinen Willen geschehen, Rüge und Remedur eintreten ließe, würde ihm das sehr angenehm sein. (Lebhaftes Bravo links.)

Kriegsminister v. Roon: Wenn ich vor dem Herrn Interpellanten das Wort hätte ergreifen können, so wäre es vielleicht möglich gewesen, daß er sich in einigen Ausführungen nicht so weit entfernt hätte von den thatsächlichen Verhältnissen. Zunächst will ich bemerken, daß, wenn ich ihm folgen wollte auf das Gebiet des abstracten Rechtsstaats und auf die Deductionen, die er daran geknüpft hat, ich mich vielleicht sehr kurz fassen könnte. Ich würde im Stande sein ihm zu erwidern: das Recht zu dergleichen Interpellationen lasse sich folgern aus Al. 3 des Art. 81 der Verfassung, wo es heißt: „Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen."

Einen anderen Paragraphen, auf den diese und ähnliche Interpellationen gegründet werden könnten, kenne ich nicht. Ist aber dieser Paragraph für die Motivirung der Interpellation maßgebend, so könnte ich darauf antworten: wohlan, die eingegangenen Beschwerden möge man der Regierung überweisen; die Regierung wird prüfen, ob in dem einen oder anderen Falle ungesetzlich verfahren ist, ob das was geschehen ist, mit dem Gesetze übereinstimmt, und gewinnt sie die Ueberzeugung, Abhilfe eintreten lassen. Ich könnte sagen, hierzu allein ist man der Regierung gegenüber berechtigt; allgemeine Fragen dieser Art könnte ich ablehnen. Meine Herren, in der ernsten Situation, in der sich leider unser Vaterland befindet, ist es nicht wohlgethan, neue Frictionsmomente in den sogenannten Conflict zu werfen. Ich will diesen Standpunkt also aufgeben, ich will mich auf die Sache selbst einlassen und auf die Interpellation Punkt für Punkt antworten und ich glaube, ich kann es, ohne irgendwie in Verlegenheit zu gerathen. Die einzelnen Beschwerden kann ich unmöglich im Augenblick beurtheilen; der Hr. Interpellant war selbst dazu nicht einmal im Stande. Wie viele davon apokryph, wie viele total unbegründet sind, das würde sich erst ergeben, wenn man die einzelnen Behörden darüber vernommen hätte; es würde sich dann auch erst herausstellen, ob die angeführten Personen wirklich existiren. Wenn ich die Interpellation selbst ansehe, so fragt dieselbe in ihrem ersten Punkte: ob es dem Staatsministerium bekannt ist, daß bei der gegenwärtigen Einziehung der Kriegsreserven auch solche Personen in diese eingestellt worden sind, deren gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere bereits abgelaufen war?

Meine Herren! Diese Frage mit Genauigkeit beantworten zu können, werde ich einer geraumen Zeit bedürfen, hätte also heute auf die Interpellation nicht antworten können, hätte Rückfragen anstellen müssen, nach allen Seiten hin, um mir eine bestimmte Auskunft zu verschaffen. Ich glaube indessen, darauf kommt es gar nicht an; es kommt dem Interpellanten vor Allem auf die Absichten der Regierung an. Die Regierung war sich bewußt, daß die Reorganisation der Armee und die durch dieselbe bedingte siebenjährige Dienstzeit für das Heer noch nicht gesetzliche Genehmigung erlangt hat; die Regierung wußte, ohne in jedem einzelnen Falle nachgefragt zu haben, daß für jedes Bataillon auf eine Kriegsstärke von 800 Mann zu rechnen war, ohne die Landwehr heranzuziehen. Sie hat deshalb die Stärke auf 802 Köpfe bestimmt, und eben so die Stärke der Ersatz-Bataillone verringert. So lange der Krieg nicht ausgebrochen war, reichte dies vollständig aus. Ob also das Unrecht in einzelnen Fällen wirklich vorgekommen ist, vermag ich nicht zu übersehen; bemerken will ich aber, daß es möglicherweise begangen sein kann, und daß ich es in solchem Falle nicht tadeln könnte, daß es geschehen ist. (Unruhe links.) Der Herr Interpellant hat Stellen verlesen aus den Commissions-Berichten der Jahre 1861 und 62, um daraus nachzuweisen, daß die Auslegung des § 15 des Gesetzes vom 3. Sept. 1814, die Auslegung der Regierung in der Commission angefochten worden ist. Diese Thatsache ist richtig. Es steht aber eben so sicher fest, daß, wenn ein Punkt controvers ist, der Opponent keineswegs im Allgemeinen Recht hat.

Ich will mich nicht aufhalten bei der Verlesung der stenographischen Berichte; ich will nur daran erinnern — und es sind eine große Anzahl von Personen im Hause gegenwärtig, die an den früheren Verhandlungen Theil genommen — ich will nur daran erinnern, daß die Regierung die Berechtigung ihres Standpunktes stets aufrecht erhalten hat und daß viele Mitglieder ihr damals zustimmten. Die Regierung will um des Friedens Willen bei der Vorlage des Gesetzes diesen Punkt vorzugsweise ins Auge fassen, aber die Berechtigung ihrer Ansicht kann sie nicht aufgeben. Ich kann mich darauf beschränken, nicht blos die von der Regierung bisher festgehaltene Auslegung dieses Paragraphen, sondern noch eine Reihe von Thatsachen, die für die Regierung sprechen, vorzuführen. Ich will daran erinnern, für diejenigen Herren, welche sich mit militärischen Dingen mehr oder weniger vertraut gemacht haben, daß bisher schon kein Unterschied gemacht worden ist zwischen Kriegsreservisten und Landwehrleuten in Bezug auf die Spezialwaffen: Jäger, Artillerie und Pionniere. Es ist bei allen kleineren und größeren Mobilmachungen vorgekommen, daß tief eingegriffen werden mußte in die verschiedenen Jahrgänge der Landwehr; namentlich um bei der Artillerie die Klasse der Fahrer zu complettiren, mußte in das 2. Aufgebot der Landwehr hineingegriffen werden. Das war ja eine der Ursachen, weshalb die Regierung die Reorganisation wollte, um diesen Mißständen vorzubeugen. Die Regierung will die jüngsten Leute und unter diesen die Abkömmlichen zuerst einziehen, und ist dies ein Grundsatz, den die Staatsregierung stets verfochten hat; nur war sie bisher durch das Gesetz daran verhindert, ihn durchzuführen. Als nach der Mobilmachung im Jahre 1850 dieser Uebelstand besonders fühlbar hervorgetreten war, dachte man damals schon mit großem Eifer an eine Reorganisation.

Es ist damals aus finanziellen Rücksichten die Frage noch sistirt worden, man hat aber eine andere Einrichtung getroffen, die vollständig im Geiste der Ansicht war, welche die Regierung stets geleitet hat. Durch eine allerhöchste Cabinets-Ordre vom Jahre 1850 über die Einstellung der Kriegs-Reserven und der Landwehrmänner wird festgesetzt, daß überall primo loco die Reservisten einzustellen seien und daß, wo diese fehlen, auch Landwehrleute in die Linie eingestellt werden sollen. Eine Commission aus Civil- und Militärbeamten ist eingesetzt, welche die Klassificirung in jedem Jahre festzusetzen hat. Diese Commission ist in Thätigkeit, sie besteht noch heute und ist nicht abgeschafft. Meine Herren, diese Frage ist in der Militär-Verwaltung bisher niemals controvers gewesen, daß, so wie das Bedürfniß eintritt und die Reserven nicht ausreichen, man auf die Landwehrmänner zurückgehen muß. Das Gesetz vom 3. Sept. 1814 ist ein sehr schönes und weises, welches mit Recht gelobt wird. Aber das Gesetz war keineswegs, wie hier behauptet worden ist, für sich allein die magna carta für die Kriegsverfassung Preußens, sondern alle die Ausführungs-Ordres, die seitdem ergangen sind bis heute, haben dasselbe Recht auf Beachtung. Der Mobilmachungsplan aber ist kein Gesetz, welches man publiciren kann; bis jetzt hat man sich dazu noch nicht erhoben, daß dieser Plan zum Gemeingut von ganz Europa gemacht werden muß. — Um die Zweifelhaftigkeit aus der Welt zu schaffen, ist in der von der Regierung vorgelegten Novelle eine Declaration enthalten.

Die Novelle ist wiederholt vorgelegt und sie liegt dem Hause in diesem Augenblicke abermals vor, um diese Frage zu regeln und der vermeintlichen Willkür der Militär-Verwaltung eine Schranke zu setzen. Wenn das Gesetz nicht angenommen wird, wie seine Vorgänger, so bleibt das Recht, was bisher als Recht gegolten hat. Es ist nicht erlaubt, irgend einen Moment herauszugreifen aus der Geschichte und zu sagen, dieser Moment ist maßgebend für alle Zeiten. Auch die Kriegsverfassung hat eben so gut eine historische Entwickelung wie alle übrigen Verfassungen in der Welt, und es kommt nur darauf an, daß man die Nothwendigkeit der Entwickelung anerkennt. Ein anderes hat die Regierung nicht verlangt, und wenn die Regierung heute behauptet, daß diejenigen einzelnen Landwehrmänner, welche zur Einziehung gelangt sind, mit Recht eingezogen worden, so sagt sie dies aus voller innerer Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Momente, die ich hier zu entwickeln die Ehre hatte.

Die zweite Frage der Interpellation halte ich für irrelevant. Im Allgemeinen muß bekannt sein, daß dergleichen Anordnungen getroffen werden durch den Kriegsminister und den Minister des Innern. Das Staatsministerium ist dabei nicht betheiligt. Die Verhältnisse sind so geordnet, daß es nur eines kurzen, drei Zeilen langen Befehls bedarf, um die ganze Maschine in Thätigkeit zu setzen, ohne daß man erst nöthig hat, noch eine lange Instruction zu erlassen. Nur Ausnahmen müssen näher bestimmt werden. Die Kriegsstärke der Bataillone ist nicht gesetzlich bestimmt; der Kriegsherr hat dieselbe für den concreten Fall anzuordnen.

Es versteht sich von selbst, daß ich über den dritten Punkt der Interpellation mit Stillschweigen hinweggehe, denn es ist für die Regierung nichts zurückzunehmen, weil kein Unrecht geschehen ist.

Ich hätte nun noch einige Worte zu erwidern auf den Vortrag des Herrn Interpellanten. Ich kann mich auf sehr Weniges beschränken. Ich wünschte, der Herr Interpellant hätte eine bessere Unterlage für seine Interpellation gehabt, denn es hat sich Manches so angehört, als sei die Absicht dabei gewesen, das Vertrauen in die Militär-Verwaltung von Seiten der Untergebenen zu erschüttern. Ich sage nicht, daß es seine Absicht gewesen ist, aber es hat sich so angehört, und ich fürchte, im Lande wird dies noch weit mehr der Fall sein, wenn seine Rede bekannt werden wird. Die Unterschiede zwischen der Landwehr und dem stehenden Heere, wie sie der Herr Interpellant ausgesprochen, sind mir vollständig unverständlich. (Sehr richtig rechts.) Ein Mitglied des Hauses, welches zu gleicher Zeit Mitglied eines so hohen Gerichtshofes ist, sollte die Bedeutung der Militärgesetze doch einigermaßen kennen. (Unruhe links.) Ich vermuthe, der Redner ist niemals Soldat gewesen. Es existirt im Allgemeinen kein Unterschied zwischen dem Manne, der der Kriegsreserve angehört, und dem Manne, der der Landwehr angehört; bis jetzt wenigstens kein anderer, als der, welcher sich auf die der Landwehr gewährte Freizügigkeit basirt. Es ist richtig, daß, wenn ein Kriegsreservist der Landwehr-Einberufungsordre nicht Folge leistet, und man nicht weiß, wohin er verzogen ist, gegen ihn die Präsumtion der Desertion gilt, bei dem Landwehrmanne ist das nicht der Fall.

Der beurlaubte Kriegsreservist ist eben so wenig, wie der nicht einberufene Landwehrmann, den Militärgesetzen unterworfen; nur wenn sie einberufen sind, stehen sie unter dem Kriegsgesetz. Es gehört dies zu denjenigen Punkten, von denen ich glaube, sie können sehr leicht mißverstanden werden und zwar zum Schaden des Einzelnen. Dahin gehört auch, wenn von einem gesetzlosen Zustande gesprochen wird. M. H., das ist eine Behauptung, die nicht bewiesen worden. Die Militär-Verwaltung kann es sich zum Ruhme nachsagen, daß sie gerade vor allen Dingen mehr auf die Aufrechterhaltung der Gesetze hält, wie irgend eine andere (Heiterkeit links), und ich weise es ganz entschieden zurück, daß von irgend einer Militär-Verwaltung Willkürliches angeordnet sei in dem einen oder anderen Falle. Im Uebrigen, m. H., — und ich möchte nicht gern lebhaft werden, sondern meiner Auslassung den Charakter einer offenen Antwort bewahren, — muß ich bemerken, daß die Art und Weise, wie man diese Gelegenheit herbeigeführt hat, mich nicht ganz unberührt gelassen hat. Es ist ganz entschieden meine Meinung, daß über manche militärische Angelegenheit eine öffentliche Discussion zu den größten Nachtheilen führen kann, und ich meine, wem daran gelegen ist, die Armee in Ordnung zu erhalten, die Disciplin nicht zu erschüttern und die Bestrafung der Einzelnen nicht heraufzubeschwören, der sollte solche Discussion vermeiden. (Bravo rechts, Zischen links.)

Man hat nun noch, um den gegenwärtigen Zustand herabzusetzen, gegenüber dem Zustande, wie er vor der sogenannten Reorganisation war, Behauptungen aufgestellt, die sehr leicht zu widerlegen sind. Ich darf nur daran erinnern: was hätte geschehen müssen, wenn man nach der alten Kriegsverfassung zwei Divisionen mobil gemacht hätte? Alsdann würde man 12 Linien- und 12 Landwehrbataillone komplettirt haben, man würde keineswegs in Bezug auf die Zahl der Mannschaften genirt gewesen sein. Es würden dann 12,000 Landwehrmänner ohne allen Zweifel ihren Verhältnissen entrissen worden sein, während sich gegenwärtig diese Zahl reduzirt, ich weiß nicht genau, auf höchstens 1600 Mann, und zwar der allerjüngsten Klasse. Der Organismus der Armee ist der Halt derselben; ihn zu zerreißen hat die größten Bedenken, besonders in einer so bewegten Zeit wie die heutige, wo man nicht weiß, was der morgende Tag bringt, wo man nicht beurtheilen kann, ob man nicht in wenigen Monnten genöthigt ist, ganze Armee-Corps, ja die ganze Armee mobil zu machen. Wir haben in dieser Hinsicht in den Jahren 1849 und 1850 traurige Erfahrungen gemacht. Man kann also der Regierung nicht zumuthen, daß sie sich muthwillig in ähnliche Verlegenheiten bringe; die Organisation der Armee ist ein Heiligthum, und daran darf nicht gerüttelt werden. Insofern dürfte mit Evidenz dargethan sein, daß der heut erhobene Anspruch bei solcher Wahrung der organisatorischen Bestimmungen gar nicht in Vergleich gestellt werden kann mit den Nachtheilen, die eingetreten sein würden, wenn man nach der alten Kriegsverfassung mobil gemacht hätte. (Bravo und Zischen.)

Abg. Graf v. Wartensleben, erinnert daran, daß Simson nicht hilflos geworden durch den Verlust seines Haares, daß derselbe aber trotzdem in seinen Sturz tausend Philister hineingezogen habe, nachdem ihm das Haar wieder gewachsen. Heute zu Tage wüchsen allerdings keine Simsons mehr (Heiterkeit), sondern nur Mäuse, welche an den Fundamenten des Hauses nagen, und der vorliegende Antrag sei eine solche Maus. (Große Heiterkeit.) Der Herr Kriegsminister habe mit Recht auf die nachtheiligen Folgen der gestellten Intenpellation hingewiesen; er müsse betonen, daß bei der Mobilmachung von 1830—31 die Lücken in den Reserven ebenfalls durch Landwehrleute ausgefüllt worden seien, und daß die Kriegsbereitschaft stets den § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814 in Kraft treten lasse. Er müsse fragen, wie irgend ein beliebiges anderes Parlament in dem vorliegenden Falle sich heute verhalten würde, während in wenigen Wochen vielleicht dem Staate ein Krieg bevorstehe. Selbst wenn der Abg. Waldeck in seinen Ausführungen hinsichtlich der Verletzung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1814 Recht hätte, so stände den mit Unrecht oder irrthümlich Einberufenen doch nur der Anspruch auf Entschädigung zu, und er müsse bei dieser Gelegenheit tadeln, daß in solchen Fällen seitens der Landwehrleute die Meldung zu oft unterlassen werde, und es mithin ihre eigne Schuld sei, wenn sie benachtheiligt würden. Er stelle deshalb den Antrag, das Haus wolle dieser Interpellation keine Folge geben, da ganz Europa in diesem Augenblicke auf uns sehe. — Der Präsident macht unter Hinweis auf § 29 der Geschäftsordnung den Vorredner darauf aufmerksam, daß die Stellung eines Antrages bei der Besprechung von Interpellationen unzulässig ist.

Abg. Dr. Waldeck: Er wolle sich nicht gegen die wider ihn gerichteten Bemerkungen vertheidigen. Wenn der Kriegsminister behaupte, es könne aus seiner Interpellation Schaden für Einzelne erwachsen, so sei er nicht

dieser Meinung; er habe es für seine Pflicht gehalten, auf hervorgetretene Uebelstände hinzuweisen, auf deren Abstellung zu dringen, — und daraus sollte Anderen Schaden erwachsen? Er verlange ja nur, daß das Gesetz walte; selbst in Rußland werde nach Gesetzen gerichtet, nicht nach Instructionen und dergl. — Den Anführungen des Kriegsministers gegenüber müsse er hervorheben, daß zwischen der Kriegsreserve und der Landwehr allerdings kein Unterschied stattfinde, sobald jene eingezogen und die Landwehr mobil gemacht werde; die Stellung der als Reserven eingezogenen Landwehrmänner sei aber eine völlig andere, sobald keine Mobilisirung eintrete. Redner verliest zum Beweise für seine Behauptung einschlägige Stellen aus der Landwehrordnung von 1815. — Wenn hinsichtlich der Sache selbst der Kriegsminister sich wiederholt auf § 15 des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 bezogen habe, so möge das Haus selber urtheilen, wessen Interpretation die richtige sei. Klar sei doch, daß der Ausdruck „im Kriege" nicht identisch sei mit „Mobilmachung" oder „Kriegsbereitschaft." Er könne nur wiederholen, daß eine strenge Gesetzlichkeit viel wichtiger sei, als manches Andere, was der Kriegsminister für nothwendig erklärt habe. Derselbe habe protestirt gegen seinen (des Redners) Vorwurf der „Gesetzlosigkeit"; damit aber habe er nicht irgend welche einzelne Maßregel gemeint, sondern unseren ganzen politischen Zustand, welcher seit zwei Jahren in den wichtigsten Beziehungen ein bloß factischer, nicht aber ein gesetzlicher sei. Einzig und allein durch ein Gesetz sei der vorhandene Conflict zu beseitigen.

Wenn der Kriegsminister klage, daß seine Interpellation Aufregung hervorrufen müsse, so erkläre er, daß solche Aufregung schon seit zwei Jahren durch den herrschenden Zustand geschaffen sei. Der Unmuth sei ein allgemeiner, und wollten selbst die Vertreter des Volkes dazu schweigen, so würden die Steine schreien. Redner schließt mit dem Hinweis darauf, daß das Interesse des Staatsministeriums durchaus nicht zusammenfalle mit dem Interesse des Kriegsministers.

Kriegsminister v. Roon: Obgleich er Grund habe, sich an der proponirten Discussion nicht weiter zu betheiligen, so wolle er sich doch noch über einige Grundsätze aussprechen, weil er nach den eben gehörten Worten des Vorredners annehmen müsse, daß er dies bisher nicht mit der nöthigen Deutlichkeit gethan habe. Er beschränke sich also darauf, zu erklären, daß der Herr Abg. für Bielefeld ihn falsch verstanden habe, wenn derselbe annehme, daß er auch nur einen Theil der Verantwortlichkeit für das, was in Bezug auf die Augmentirung der beiden Divisionen geschehen sei, von sich ablehne. Nichts liege ihm ferner. Der Mobilmachungsplan von 1833, auf den er sich berufen, habe nicht blos für die Militär-, sondern für die gesammte Staatsverwaltung die Bedeutung einer gesetzlichen Vorschrift, wie alle königl. Verordnungen, wie Alles, was Seine Majestät der König und Seine Vorfahren erlassen haben, in der Zeit, wo sie noch allein das Gesetzgebungsrecht hatten. Alles also, was in jener Zeit von Sr. Maj. angeordnet worden, sei maßgebend, wie Alles, was Recht und Gesetz.

Das gesetzliche Recht der Landwehrmänner in Betreff ihrer Wiedereinziehung als Reserven hänge eben ganz wesentlich zusammen mit der Verordnung, daß zur Linie Landwehrmänner herangezogen werden sollen. Das sei der berechtigte Standpunkt der Militärverwaltung, den er festhalte. „M. H.! Sie haben es in Ihrer Hand, die Sache gesetzlich zu regeln. (Heiterkeit.) Wenn Sie die Vorschläge der Regierung annähmen, — das behaupte ich trotz Ihrer Heiterkeit — dann hätten Sie das Recht, so zu sprechen, wie der Abg. für Bielefeld gesprochen hat, sonst nicht!" (Beifall rechts, Widerspruch links).

Der Schluß der Discussion wird von dem Abg. Jung beantragt, von dem Hause aber abgelehnt.

Abg. v. Vincke-Olbendorf: Obgleich er anerkenne, daß die besprochene Maßregel manche Unzuträglichkeit mit sich führe, so bedaure er doch, daß gerade in diesem Augenblicke eine solche Interpellation gestellt sei. Der Hr. Kriegsminister habe, nach seiner (des Redners) Ueberzeugung, sein Verfahren vollständig gerechtfertigt. Es könne nicht geleugnet werden, daß vor Einführung der Verfassung Alles Gesetz war, was Se. Majestät einseitig erlassen habe, möge es nun Gesetz oder Verordnung genannt sein. Es sei ferner zuzugeben, daß jedes Gesetz seine historische Entwickelung habe, und daß die Observanz und Praxis das Recht im Lande feststelle. So sei es auch mit diesem Gesetz der Fall gewesen, und von Anfang an, wenn die Bataillone auf die Kriegsstärke gebracht werden sollten, die Landwehrmänner mit eingezogen worden: zuerst im Jahre 1830. Dagegen sei niemals Einspruch erhoben worden. Ferner sei dies bei den Specialwaffen — und hier sogar bis in die höheren Jahrgänge, bis ins zweite Aufgebot — immer der Fall gewesen.

Darüber habe er von Landwehrmännern niemals Klage gehört, sondern nur etwa ein Bedauern darüber, daß so hohe Jahrgänge noch in Anspruch genommen werden müßten. Das seien eben auch Mängel der alten Organisation. Wenn der Abgeordnete für Bielefeld hier aufgetreten sei, um die Rechte der Einzelnen zu wahren, so habe er zu erwidern: materiell sei es für den einzelnen Landwehrmann gar kein Unterschied, ob er zur Linie oder zur Landwehr eingezogen sei. Und gestützt auf die Aussagen der Landwehrmänner, glaube er sogar behaupten zu können, dieselben würden lieber zu ihren alten Linienbataillonen eingezogen, als zu neuformirten Landwehrbataillonen. — Bei keiner Behörde werde strenger auf die Gesetze und Verordnungen geachtet, als gerade bei der Militärverwaltung: das glaube er nach seiner Erfahrung als Militär und als Kreisstand behaupten zu dürfen. Daß bei einem so schnellen Verfahren einzelne Unregelmäßigkeiten vorkommen könnten, sei nicht zu vermeiden; die Erfahrung zeige aber, daß begründete Reclamationen Abhilfe fänden. — Was er hauptsächlich bedauere, sei, daß in dem gegenwärtigen Augenblick bei der Wichtigkeit der schwebenden großen politischen Fragen, das Haus sich mit solchen Kleinigkeiten beschäftigen solle. (Widerspruch.) Ja! Kleinigkeiten, denn es sei kein materielles Interesse eines Einzelnen benachtheiligt, außer vielleicht in einzelnen Fällen, wo Reclamationen genügen würden.

Aber in einem Augenblick, wo das Haus selbst anerkannt habe, daß die großen politischen Fragen die ganze Thatkraft des Landes fordern, solch eine Frage ins Land werfen, — denn das geschehe doch, und die Nachtheile, die dadurch entstehen müssen, fielen auf das Haus zurück — in einem Augenblick, wo man dem Auslande zeigen sollte, daß nur Ein Gedanke für die Größe und Ehre des Vaterlandes uns bewege, da finde er das unverantwortlich. (Oho! links.) Man sage wohl, die Discussion hier werde im Lande nicht wirken. Man habe aber die Erfahrung gemacht, daß schon bloße Gesetzentwürfe, die ins Haus gekommen, z. B. der über das Jagdrecht im Jahre 1848, im Lande so aufgefaßt worden, als seien sie bereits Gesetz und daß sie allerlei Unruhen hervorgerufen hätten. Deshalb hätte er gewünscht, daß in einem solchen Augenblicke die Interpellation unterblieben wäre.

Abg. Stavenhagen: Das Haus sei in eine Discussion getreten, die ebensowohl drei Tage, als drei Wochen dauern könne; dieselbe berühre das ganze Gebiet unserer Militärverfassung, alle die großen Fragen, die schon so oft im Hause erörtert worden. Diese Fragen könnten durch die Discussion nicht erledigt werden. Er seinerseits wolle nur sich gegen die Meinung verwahren, daß er mit dem Vorredner einverstanden sei; er differire von ihm in sehr wesentlichen Punkten, und in nicht minder wesentlichen Punkten von dem Hrn. Kriegsminister. Auf eine Antwort deshalb wolle er sich jedoch nicht einlassen. Beide hätten eben dazu beigetragen, die Discussion auf das allgemeine Feld zu führen, jener durch die Anregung der allgemeinen politischen Lage, dieser durch seine Apologie für die Kriegsverfassung. Dazu, meine er, sei jetzt nicht der Zeitpunkt. — Die Antwort des Ministers sei nicht ganz unumwunden, aber schließlich doch verständlich gewesen; damit hätte sich der Interpellant wohl beruhigen dürfen. Etwaige Anträge könne derselbe ja sonst machen. Jetzt aber bitte er, auf die Sache nicht weiter einzugehen.

Der Schluß der Discussion wird nochmals vom Abg. v. Sybel beantragt und angenommen; damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Es folgt der Bericht der Budget-Commission über die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben der Jahre 1859, 60 und 61. — Berichterstatter Dr. Virchow — Die Commission beantragt eine beim Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für 1859 vorgekommene Etatsüberschreitung von 1666 Thlr. 20 Sgr. (es handelt sich um das Gehalt eines neuen Raths, der über den Etat angestellt ist) nicht zu genehmigen. — Abg. Bering hat einen bereits von dem Hause der Abgeordneten am 11. Oktober 1862 angenommenen Antrag wieder aufgenommen, der dahin geht: „das Haus wolle beschließen, die Etatsüberschreitungen zu 1666 Thlr. 20 Sgr. und 1333 Thlr. 10 Sgr., nachdem die nützliche Verwendung dieser Gelder nachträglich dem Hause nachgewiesen worden, zwar zu genehmigen, zugleich aber zu erklären, daß die Staatsregierung durch die Besetzung einer nicht vorher durch die Landesvertretung genehmigten Stelle ihre Befugniß überschritten habe."

Abg. Bering befürwortet diesen Antrag; Abg. Michaelis den Antrag der Comm.; es handle sich hier gar nicht um eine eigentliche „Etatsüberschreitung", d. h. um eine Mehrausgabe der auf einen bestimmten Titel bewilligten Gelder über den Anschlag des Etats hinaus, sondern um die Verausgabung von Geldern auf einen unbewilligten Titel, welche den Etat dauernd belaste. Es könne also nur, wenn correct verfahren werden solle, von einer nachträglichen Genehmigung auf Grund nachgesuchter Indemnität die Rede sein. Man möge nicht einwenden, daß die fragliche Summe nur eine verhältnißmäßig geringfügige sei; es gelte der Satz: Principiis obsta aufrecht zu erhalten. Erkläre das Haus die Verausgabung dieser Summe für eine Etatsüberschreitung, so riskire es, daß noch ganz andere Ausgaben ihm im nächsten Jahre als Etatsüberschreitungen zur Genehmigung vorgelegt werden würden.

Finanzminister v. Bodelschwingh (welcher inzwischen nebst mehreren Regierungs-Commissarien am Ministertische Platz genommen hat) bestreitet, daß die Auffassung des Vorredners in jeder Beziehung berechtigt sei. Auf das Wort könne es doch dem Hause unmöglich ankommen. Es halte es für eine Inconsequenz, jetzt anders zu beschließen, als es am 11. Okt. 1862 beschlossen habe und die damals ertheilte Genehmigung heute versagen zu wollen. Er spreche zudem nicht pro domo, denn die Ausgabe sei unter einem früheren Ministerium erfolgt, welchem das Haus ein größeres Vertrauen entgegengebracht habe, als dem gegenwärtigen.

Abg. Reichenheim: Er halte den letzten Grund nicht für stichhaltig; das gegenwärtige Haus sei, trotzdem es zum großen Theil aus denselben Mitgliedern bestehe wie das aufgelöste, ein anderes Haus, und wenn es auch dasselbe wäre, wäre es doch seine Pflicht, wenn es bei genauer Ueberlegung zu einer andern Auffassung gelange, auch einen dieser veränderten Auffassung entsprechenden Beschluß zu fassen. Die Regierung könne sich zudem kaum auf Beschlüsse des früheren Hauses berufen, da weit wichtigere Beschlüsse desselben seitens des Staatsministeriums keine Beachtung gefunden hätten (Sehr wahr!). Abg. Stavenhagen bittet das Haus, das vom Abgeordneten Michaelis aufgestellte, ganz richtige Prinzip nur da anzuwenden, wo es auf Grundsätze ankomme, nicht wo es sich um eine solche Kleinigkeit handle; die betreffende Ausgabe datire aus dem Jahre 1859, das seien vergangene Zeiten, nicht von diesem Ministerium. — Der vom Abg. Dr. Lüning beantragte Schluß wird angenommen. Ref. Abg. Dr. Virchow erläutert die Geschichte dieser Angelegenheit im Schooße der Budget-Comm. Der Beschluß vom 11. Okt. 1862 sei zu einer Zeit gefaßt worden, wo das frühere Haus durch eine lange Session bereits ermüdet gewesen, und seine Aufmerksamkeit von größeren Dingen beansprucht gewesen sei. Dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten scheinen derartige Etatsüberschreitungen ein chronisches Uebel zu sein,

Redner erinnert an die Beschaffung des Silbergeschirrs für das Minister-Hotel aus den Ersparnissen bei den Gesandtschaften. Der gegenwärtige Minister der auswärtigen Angelegenheiten lasse zudem die Garantie, daß in Zukunft verfassungsmäßiger verfahren werden wird, noch viel schwächer erscheinen. — Das Amendement des Abg. Bering wird (bei der Gegenprobe) verworfen, der Commissions-Antrag darauf angenommen; dafür außer der Fortschrittspartei ein Theil des linken Centrums. Die übrigen Anträge der Commission werden ohne Debatte erledigt, desgleichen der gesammte Etat der Eisenbahnverwaltung — Berichterstatter Abg. v. Unruh — und der Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums und der Gestütverwaltung — Berichterstatter Abgg. Seubert und André. — Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr an. Tagesordnung: 1) Bericht der Budget-Commission über den Etat der Hohenzollerschen Lande, 2) Bericht der Justiz-Commission über den Antrag des Abg. v. Lyskowski, betreffend die Aufhebung der gegen die Abgeordneten Dr. v. Niegolewski, v. Sulerzycki und Dr. Szuman verhängten Haft, und 3) Bericht der Unterrichts-Commission über den Antrag des Abg. Kantak auf Wiedereröffnung des geschlossenen Gymnasiums zu Trzemesno.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr.

Berlin, 11. Dez. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Strafanstalts-Direktor Bormann zu Sonnenburg im Kreise Sternberg den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, dem Förster Stege zu Wittekindstein im Regierungs-Bezirk Minden das allgemeine Ehrenzeichen und dem Schlossergesellen Wilhelm Hennig zu Kattowitz im Kreise Beuthen, Reg.-Bezirk Oppeln, die Rettungs-Medaille am Bande, sowie dem Steuer-Empfänger Theine zu Dützen den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der königl. Hof legt von heut ab bis zum 24. d. M. die Trauer für Se. Maj. den König Friedrich VII. von Dänemark an. Berlin, den 10. Dezember 1863. Der Ober-Ceremonienmeister Graf Stillfried.

[Marine-Ministerium.] In Folge der für die königliche Marine unter dem 8. d. M. allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, so wie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden. Berlin, den 10. Dezember 1863.

Königlich preußisches Obercommando der Marine.

[Se. Majestät der König] empfingen heute Vormittag die Vorträge des Polizei-Präsidenten, des Militär-Kabinets, des Civil-Kabinets, des Hausministers, sowie die Meldung des General-Majors v. Bojanowski. (St.-A.)

K. C. [Der Antrag des Abg. Kantak wegen Wiedereröffnung des Gymnasiums zu Trzemeszno] wird von der Unterrichts-Commission (Ref. Dr. Möller) in seinem ganzen Umfange dahin befürwortet: „In Erwägung, daß die vor mehr als 8 Monaten erfolgte Schließung des Gymnasiums zu Trzemeszno von Hause aus nicht gerechtfertigt erscheint; in fernerer Erwägung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Wiedereröffnung desselben keinem gegründeten Bedenken unterliegt, beschließt das Haus der Abgeordneten, dem königl. Ministerium des Cultus gegenüber die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, dasselbe werde die schleunigste Wiedereröffnung der Anstalt veranlassen.

[Der Vorstand der Partei des linken Centrums] hat sich neu constituirt, und besteht aus folgenden Abgeordneten: Aßmann, v. Carlowitz, Frech, Dr. Gneist, Dr. v. Sybel, Wachler und Dr. Ziegert.

[Ueber ihre Confiscation] schreibt die „Voss. Ztg.": „Gestern Früh um 6½ Uhr wurde unsere Zeitung polizeilich mit Beschlag belegt und zwar, wie angegeben wurde, wegen des Leitartikels, der einige Bemerkungen zu der heute von uns nochmals mitgetheilten Bismarck-Rechberg'schen Note enthielt. Die Confiscation erstreckte sich anfangs nur auf das Hauptblatt und die übrige Zeitung wurde weiter ausgegeben. Einige Zeit darauf wurden jedoch, da seit einiger Zeit angeordnet sei, stets die ganze Zeitung mit allen Beilagen zu confisciren, auch die noch vorhandenen Exemplare der Beilagen abgeholt."

Köln, 10. Dez. [Verurtheilung.] Die correctionelle Appellkammer des hiesigen Landgerichts erklärte in ihrer heutigen Sitzung, das freisprechende Urtheil des ersten Richters reformirend, den Stadtverordneten Herrn Classen-Kappelmann für überführt, die Mitglieder des königl. Staatsministeriums durch einen Passus der von Herrn Classen verfaßten Einladung zum rheinisch-westfälischen Abgeordneten-Feste vom 18. und 19. Juli beleidigt zu haben, und verurtheilte denselben unter Annahme mildernder Umstände auf Grund des § 102 des Strafgesetzbuches zu einer Geldbuße von 25 Thlrn.

Rußland.

Unruhen in Polen.

Warschau, 9. Dez. [Eine Erhängung; eine Erschießung. — Versiegelung eines Geschäfts.] Der „Dziennik" bringt die Mittheilung, daß es der Untersuchung in Betreff des im Hotel de l'Europe gemordeten Dr. Hermanni gelungen ist, den Mörder in der Person eines Zuckerbäcker-Gesellen von adeliger Geburt, Namens Emilian Chodanowski, zu ermitteln, welcher sich zu dieser That bekannte, die er im Auftrage der rebellischen Partei ausgeführt haben will, in der Erwartung einer bedeutenden Belohnung. Die anderen Theilnehmer an der Ermordung des Dr. Hermanni, heißt es, sind unentdeckt geblieben, da Chodanowski während der Untersuchung und beim Feldkriegsgericht, trotz aller Vorstellungen (!), in diesem Gegenstande nur widersprechende, augenscheinlich lügenhafte Geständnisse gemacht hatte, in der deutlichen Absicht, die Wahrheit zu verhehlen. Chodanowski ist zum Tode durch den Galgen verurtheilt worden, welches Urtheil morgen Früh um 10 Uhr auf dem Platze, dem Hotel de l'Europe gegenüber, ausgeführt werden wird. — Ferner wird übermorgen auf dem Glacis der Citadelle der Artillerie-Unteroffizier Wicenz Przedwojewski erschossen werden. Derselbe ist, nach dem „Dziennik", vom Feldkriegs-Gericht schuldig befunden worden, mit den politischen Uebelthätern in Verbindung getreten zu sein; daß er manche Subalterne im Arsenal zur Theilnahme am Bunde aufgeregt, indem er unter ihnen revolutionäre Schriften verbreitete; daß er seine Kameraden nach abgehaltenem (Tages-) Dienst in seiner Wohnung zu versammeln pflegte, wo einige zu verrätherischen Eiden verleitet wurden, welchen Eid er selbst auch leistete, und daß er endlich eiserne Bruststücke arbeitete, welche für Rebellen bestimmt waren. — Die Handlung des von der Polizei (versteht sich politisch) steckbrieflich verfolgten Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, Schlenker, ist gestern von der Polizei versiegelt und das Aushängeschild derselben abgerissen worden.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter
Breslau, 11. Dez. 10 U. Ab.	330,39	+ 0,2	W. 1.	Bedeckt. Schnee.
12. Dezbr. 6 U. Mrg.	329,18	0,4	W. 1.	Bedeckt.

Breslau, 12. Dez. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 3 Z. U.-P. — F. 7 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 11. Dez., Nachm. 3 Uhr. Der Bankausweis blieb ohne Einwirkung auf die Börse; die holsteinische Frage aber beunruhigte die Spekulanten. Die Rente wurde anfangs zu 67, 32 gemacht, fiel später auf 67, 15 und schloß in träger Haltung zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91⅜ gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 20. Italien. 5proz. Rente 71, 80. Italien. neueste Anl. 71, 45. 3proz. Spanier 51⅛. 1prz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 395, —. Credit-Mobilier-Aktien 1045, —. Lomb. Eisenbahn-Aktien 523, 75.

Paris, 11. Dez. Der heute erschienene Bankausweis ergiebt eine Vermehrung des Baarvorrathes um 7¾, eine Verminderung des Portefeuilles um 34¼ Mill. Francs.

Wien, 11. Dez., Nachm. 12½ Uhr. Wenig Geschäft. 5prozentige Metalliques 74, 20. 4½proz. Metalliques 65, 50. 1854er Loose 91, 75. Bank-Aktien 788, —. Nordbahn 171, 40. National-Anlehen 80, 90. Credit-Aktien 183, 80. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 185, 75. London 119, 10. Hamburg 90, —. Paris 46, 90. Gold —. Böhmische Westbahn 155, 75. Neue Loose 139, 80. 1860er Loose 92, 70. Lomb. Eisenbahn 251, —.

Frankfurt a. M., 11. Dez., Nachm. 2½ Uhr. Die Börse war fest, der Umsatz ziemlich bedeutend. Finnländische Anleihe —. Schluß-Course: Ludwigshafen-Berbach 138¼. Wiener Wechsel 97. Darmstädter Bank-Aktien 211. Darmst. Zettel-Bank 250½. 5proz. Metalliques —. 4½proz. Metalliques 52⅜. 1854er Loose 73⅞. Oesterreich. National-Anleihe 65½. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 181. Oesterreichische Bankantheile 767. Oesterreich. Credit-Aktien 178. Neueste österreich. Anleihe 77½. Oesterr. Elisabetbahn 109½. Rhein-Nahebahn 25⅛. Hessische Ludwigsbahn 123¼.

Hamburg, 11. Dez., Nachm. 2 Uhr 30 M. Ziemliches Geschäft, schloß in matter Stimmung. Valutengeschäft gering. Wetter schön, doch stürmisch, vergangene Nacht heftiger Sturm. Schluß-Course: National-Anleihe —. Oesterr. Credit-Aktien 75. Vereinsbank —. Norddeutsche Bank 101¼. Rhein. 93. Nordbahn 53½. Disconto 5⅛. Wien 93. Petersburg 28½.

Hamburg, 11. Dezbr. [Getreidemarkt.] Weizen flau, loco ruhig, pr. Frühjahr Dänemark strammer gehalten. Roggen Frühjahr pr. Ostsee zu 57 dringend offerirt. Oel loco und pr. Dezbr. 23⅞, pr. Mai 24⅜. Kaffee, verkauft 200 Sack Maracaibo zu 7—7⅝. Zink ohne Umsätze.

Berliner Börse vom 11. Dezember 1863.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl.	4½	109 G.
Staats-Anl. von 1859	5	103¼ bz.
dito 1850. 52	4	95½ bz.
dito 1854	4½	100⅝ bz.
dito 1855	4½	100⅝ bz.
dito 1856	4½	100 bz.
dito 1857	4½	100 bz.
dito 1859	4	100 bz.
dito 1853	4½	96¼ B.
Staats-Schuldscheine	3½	88 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	100 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	87½ bz.
Pommersche	3	86¾ bz.
Posensche	4½	— — —
dito	3	— — —
dito neue	4½	93⅝ bz.
Schlesische	3	91¼ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	96¼ bz.
Pommersche	4	96 bz.
Posensche	4	93½ B.
Preussische	4	95½ bz.
Westph. u. Rhein.	4	97 G.
Sächsische	4	96½ bz.
Schlesische	4	97½ G.

Louisd'or 110 B. — Oest. Bankn. 83½ bz.
Goldkronen 9.6½ G. — Poln. Bankn. — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	62 B.
dito Nat.-Anl.	5	67⅛ à ⅜ bz.
dito Lott.-A. v. 60	5	76¾ à 71¾ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	76 bz
dito Eisenb.-L.		78 B.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	87¼ bz.
dito 4½% Anl.	4½	— — —
dito Poln. Sch.-Ob.	4	70 G.
Poln. Pfandbr.	4	— — —
dito III. Em.	4	79 bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	84 bz.
dito à 300 Fl.	5	87 G.
dito à 200 Fl.		— — —
Kurhess. 40 Thlr.	—	53¼ B.
Baden. 35 Fl. Loose	—	— —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische	4½	98¾ G.
dito II.	4½	98 B.
dito IV.	4½	96 G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	79½ B.
Cöln-Minden	4½	100¼ G.
dito II.	5	101¾ bz.
dito	4	93 G.
dito III.	4	— — —
dito	4½	97½ bz.
dito IV.	4	88 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	86 G.
dito III.	4½	— — —
Niederschl. Märk.	4	93¼ G.
dito conv.	4	93¼ G.
dito III.	4	92¼ G.
dito IV.	4½	98¾ G.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	— — —
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	82 B.
dito C. u. D.	4	92 bz.
dito E.	3½	80¼ G.
dito F.	4½	97⅛ bz.
Oest. Franz.	3	250 bz. u. B.
Oest. südl. St.-B.	3	252 G.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein.-Nahe-B. gar.	4½	97¼ bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1861	1862	Zf.	Cours
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	92 B.
Aachen-Mastrich	—		4	26 bz.
Amsterd-Rottd.	5 1/15	6	4	103 etw. bz. u. G.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	104¾ B.
Berlin-Anhalt	8¼	8½	4	152 bz.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	119 G.
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	184 bz.
Berlin-Stettin	7 1/12	7 5/12	4	126 bz.
Böhm. Westb.		—	5	64 G.
Breslau-Freib.	6⅞	8	4	130½ bz.
Cöln-Minden	12¼	12⅝	3½	172 bz.
Cosel-Oderberg	—	½	4	49 bz.
dito St.-Prior.	—		4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Ludwgsh.-Bexb.	8	9	4	140 B.
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	292 G, Verk. feh.
Magd.-Leipzig	17	17	4	— — —
Magd.-Wittenbg.	1⅙	1 1/12	4	64¾ bz.
Mainz-Ludwgsh.	7	7½	4	122¼ bz.
Mecklenburger	2⅞	2½	4	60½ à 61 bz.
Neisse-Brieger	3½	4⅜	4	82 bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	94 B.
Niedrschl. Zwgb.	1½	2 11/12	4	58½ G.
Nord., Fr.-Wilh.	3	3½	4	54¾ à 55 bz.
Oberschles. A.	7 7/15	10 1/12	3½	150 bz.
dito B.	7 7/15	10 1/12	3½	139½ G.
dito C.	7 7/15	10 1/12	3½	150 bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 7/10	—	5	102 G.
Oestr. südl. St.-B.	8		5	138½ bz.
Oppeln-Tarn.	⅚	2⅔	4	52¾ bz.
Rheinische	5	6	4	94¾ bz.
dito Stamm-Pr.	5	6	4	103 bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	21¼ u. ⅛ bz.
Rhr. Crf. K. Gldb.	3 1/12	4½	3½	97 B.
Stargard-Posen	4	6	3½	98 B.
Thüringer	6⅔	7⅔	4	122½ B.

Bank und Industrie-Papiere.

	1861	1862	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V.	5 1/12	5 1/12	4	112 G.
Braunschw. B.	4	4	4	65 bz.
Bremer Bank	5¼	4	4	104 G.
Danziger Bank	6	6	4	97 G.
Darmst. Zettelb.	8¼	9	4	99 G.
Geraer Bank	5¾	7½	4	94½ G.
Gothaer „	4½	5½	4	88¼ B.
Hannoversche B.	4½	5	4	97 etw. bz.
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	100½ G.
„ Vereins-B.	5 1/10	6 1/24	4	103½ G.
Königsberger B.	5¼	5½	4	100 B.
Luxemburger B.	10	10	4	101¾ G.
Magdeburger B.	3 7/15	4 1/15	4	88¼ G.
Posener Bank	5 1/12	5 1/12	4	92½ G.
Preuss. Bank-A.	4 7/12	6 1/20	4½	124½ bz.
Thüringer Bank	2¾	3	4	69 G.
Weimar „	4	5	4	87 G.
Berl. Hand.-Ges.	5	9	4	105½ G.
Coburg. Credb. A.	3	8	4	89 etw. bz.
Darmstädter „	5	6½	4	85¾ à 86¼ l. P. b. G
Dessauer „	—	—	4	2¾ etw. b.
Disc.-Com.-Ant.	6	7½	4	95¾ bz u. B
Genfer Credb. A.	2	3½	4	47½ à ¾ bz. u. G.
Leipziger „	3	3	4	73 bz.
Meininger „	6	7	4	92 bz.
Moldauer Lds.-B.	—	2 1/12	4	30 G.
Oesterr. Credb. A.	7¾	8½	5	75½ à 76 bz. u. G.
Schl. Bank-Ver.	6	6	4	98 G.
Minerva	—		4	21¼ G.
Fbr. v. Eisenbbdf.	—	—	4	83 etw. bz.

Breslau, 12. Dezbr. Wind: West. Wetter: des Morgens Schneefall. Thermometer Früh 1° Wärme. Die Zufuhren von Getreide waren mittelmäßigen Umfangs, der Preisstand ohne bemerkenswerthe Aenderung.

Weizen stilles Geschäft, pr. 84 Pfd. weißer 52—67 Sgr., gelber 52—60 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Roggen eher fester, pr. 84 Pfd. 39—41 Sgr. — Gerste vernachlässigt, pr. 70 Pfd. weiße 35—37 Sgr., gewöhnliche 30—34 Sgr. — Hafer fest, pr. 50 Pfd. 26—28 Sgr. — Erbsen wenig beachtet. — Wicken wenig angeboten. — Schlesische Bohnen still. — Schlaglein vernachlässigt. — Oelsaaten still. — Rapskuchen fest, 49—53 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	53—62—67	Wicken	45—47—50
Gelber Weizen	52—57—61		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	38—40—42	Schlag-Leinsaat	148—168—188
Gerste	30—34—38	Winter-Raps	183—193—203
Hafer	25—27—28	Winter-Rübsen	173—180—193
Erbsen	45—50—54	Sommer-Rübsen	145—155—167

Kleesaat — fest, — rothe ordinäre 10—10⅔ Thlr., mittle 11⅙ bis 12⅙ Thlr., feine 12½—13 Thlr., hochfeine bis 13⅓ Thlr., — weiße ordinäre 10—12⅔ Thlr., mittle 13¾—15¾ Thlr., feine 16¾—17¾ Thlr., hochfeine 18—19 Thlr. pr. Ctr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 11 1/12 Thlr., Dezember 11 Thlr., Frühjahr 11 Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13⅚ Thlr., pr. Dezember 13⅚ Thlr., Frühjahr 14 5/12 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.